

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 290

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2018

Nr. 5, 25. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung IV. Quartal 2017

Berkenbrück	Seite 1
Briesen (Mark)	Seite 1
Jacobsdorf	Seite 2
Amtsausschuss	Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans (BP) „Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg“, OT Alt Madlitz, Gemeinde Briesen (Mark) nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Seiten 2-3

Einstellungsbeschluss Bodenordnungsverfahrens in Biegen - Verfahrens - Nr. 31128/C

Seite 3-4

Jugendschöffenwahl 2018

Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See“

Seiten 4-5

Schöffenwahl

Seiten 5-6

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) für den Ortsteil Sieversdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Seite 6

Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Jacobsdorf

Seiten 7-10

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung der Vorentwürfe für den Bebauungsplan (BP) „Werkhalle für Tischlerarbeiten – Müllroser Straße“ und für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Ort Briesen (Parallelverfahren)

Seite 10

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2018

Seiten 11-15

Amtliche Mitteilung IV. Quartal 2017

Berkenbrück

GV-Sitzung am 04.10.2017 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 16/2017 Abwägung der vorgebrachten Bedenken zur Einziehungsabsicht der sonstigen öffentlichen Straße „Alte Poststraße“, Straßennummer (Str. Nr. 290) von Netzknotenpunkt (NK) 459 bis NK 462 (Teilfläche aus Flurstück 43, Flur 7, Gemarkung Berkenbrück) sowie von NK 463 bis NK 464 (Teilfläche aus Flurstück 237, Flur 7, Gemarkung Berkenbrück)

Nr. 17/2017 Einziehung der sonstigen öffentlichen Straße „Alte Poststraße“ Straßen-Nr. 290 von Netzknotenpunkt (NK) 458 bis NK 462 und von NK 463 bis NK 464

GV-Sitzung am 20.12.2017 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 18/2017 Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 19.10.2017 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 20/2017 Abwägung der vorgebrachten Bedenken zur Einziehungsabsicht des sonstigen öffentlichen Weges „Alte Poststraße“ von Netzknotenpunkt (NK) 255 bis NK 256, Straßennummer /Str. Nr.) 180 (Flurstück 387, Flur 1, Gemarkung Kersdorf) sowie von NK 256 bis NK 458, Str. Nr. 242, (Flurstück 386, Flur 1, Gemarkung Kersdorf, Flurstück 8, Flur 2, Gemarkung Neubrück Forst, Flurstück 15, Flur 9, Gemarkung Neubrück Forst)

Nr. 21/2017 Einziehung der sonstigen öffentlichen Straße „Alte Poststraße“ von Netzknotenpunkt (NK) 255 bis NK 256, Straßen-Nr. 180 und von NK 256 bis NK 458, Straßen-Nr. 242

Nr. 19/2017 Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf (Planzeichnung, Stand: 20.03.2017 und Begründung, Stand: 22.03.2017) des Bebauungsplans (BP) „Seniorenresidenz vitalis“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen

Nr. 29/2017 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (BP) „Seniorenresidenz vitalis“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen

Nr. 30/2017 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Wohngebiet „Alte Gärtnerrei“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen

Nr. 31/2017 Verfahrensstopp des Bebauungsplans „Mehrgenerationen-Wohnpark Petershagener Straße“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen

GV-Sitzung am 12.12.2017 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 32/2017 Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Briesen (Mark) für den OT Biegen ab 01.01.2018 und Betreiberentgelte nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages mit der FWA mbH

Nr. 33/2017 Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan

Nr. 34/2017 Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans (BP) „Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg“, OT Alt Madlitz, Gemeinde Briesen nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr. 35/2017 Billigung der Vorentwürfe für den Bebauungsplan (BP) „Werkhalle für Tischlerarbeiten – Müllroser Straße“ und für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Ort Briesen

Nr. 36/2017 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans (BP) „Wohn- und Erholungsanlage Am Kersdorfer See“

Nr. 37/2017 Aufhebung und Neufassung des Beschlusses Nr. 21/2017 vom 19.10.2017 – Einziehungsverfügung der Alten Poststraße und Neufassung des Beschlusses

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 12.10.2017 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 16/2017** Niederschlagswasserentsorgungssatzung für die Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 17/2017** Übernahme des Vertrages über die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 10.06.2014/ 16.06.2014/ 21.07.2014 durch die MLK Umspannwerk Odervorland GmbH Co. KG (Infrastrukturbetreiber)

GV-Sitzung am 13.12.2017 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 18/2017** Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Jacobsdorf ab 01.01.2018 und Betreiberentgelte nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages mit der FWA mbH
- Nr. 19/2017** Aufhebung des Beschlusses Nr. 23/2011 v. 30.06.2011 – Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Jacobsdorf

- Nr. 20/2017** Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 23/2017** Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan
- Nr. 24/2017** Billigung und Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (BP) Windpark Jacobsdorf II
- Nr. 25/2017** 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) für den Ortsteil Sieversdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Amtsausschuss

Sitzung am 11.12.2017 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- Nr. 6/2017** Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan 2018

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen
über den Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 2. Änderung des
Bebauungsplans (BP)
„Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg“, OT Alt Madlitz, Gemeinde Briesen (Mark)
nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat dem Antrag eines privaten Antragstellers auf Änderung des BP „Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg“ auf ihrer Sitzung am 12.12.2017 zugestimmt und die Einleitung des beschleunigten Bauleitverfahrens gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB für die 2. Änderung des BP „Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg“ beschlossen.

Der Entwurf (Stand: 11/2017) bestehend aus Planzeichnung und Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt. Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Ortes Alt Madlitz, im Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg und umfasst in der Gemarkung Alt Madlitz, Flur 1 die Flurstücke 526, 383 und 384.

Ziel und Zweck der Planänderung :

Der Eigentümer des Flurstücks 526, Flur 1, Gemarkung Alt Madlitz beabsichtigt seinen Wohnsitz nach Alt Madlitz zu verlegen und möchte aus diesem Grund sein Grundstück, von Wochenendnutzung auf Wohnnutzung umwidmen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Odervorland (Wirtschaft, Auslegung) eingestellt.

Die Auslegung des Planentwurfs mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

08.02.2018 bis zum 12.03.2018

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag

9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag

9.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegung kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planentwurfes Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

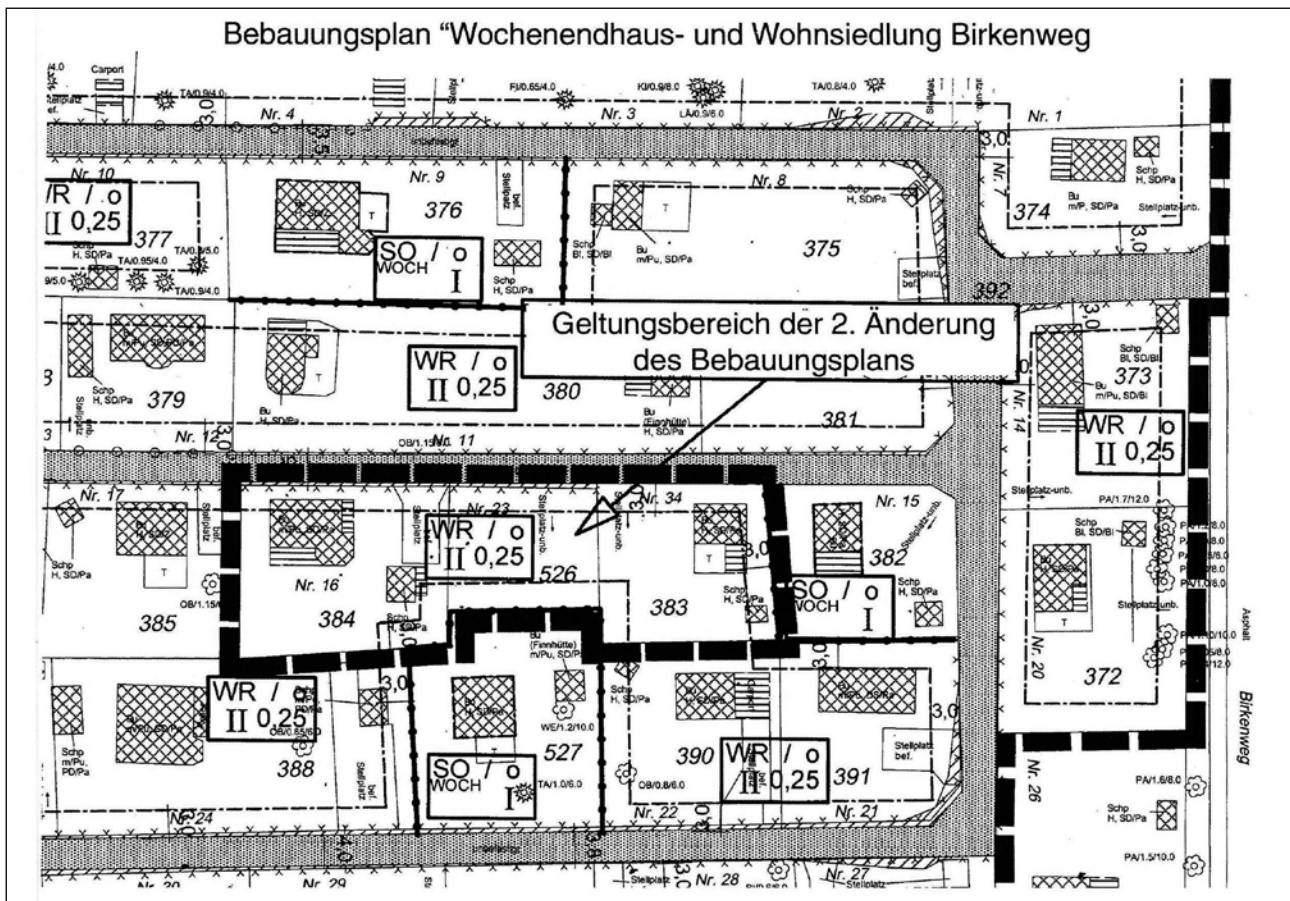
Im beschleunigten Verfahren wird die Planänderung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt sind, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung unterrichtet. Ihnen wird innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Briesen, den 10.01.2018

gez. M. Rost
Amdirektorin





LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Einstellungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

1. Das mit Beschluss des damaligen Amtes für Agrarordnung Fürstenwalde vom 16.11.1993 angeordnete

Bodenordnungsverfahrens in Biegen

Verfahrens - Nr. 31128/C

wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ i. V. m. § 9 FlurbG² eingestellt

2. Mit der Einstellung des Verfahrens werden die sich aus dem Beschluss des damaligen Amtes für Agrarordnung Fürstenwalde vom 16.11.1993 ergebenden Verfügungsbeschränkungen aufgehoben.
Die im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens auf Ersuchen der Flurneuordnungsbehörde in den Grundbüchern von Biegen, Blätter 8, 236 und 372 eingetragenen Zustimmungsvorbehalte werden aufgehoben und sind im Grundbuch zu löschen.
3. Die Grenzanerkennungen der Zerlegung auf dem Flurstück 56 der Flur 1, Gemarkung Biegen aus dem Grenztermin vom 20.04.2010 einschließlich der dazugehörigen Abmarkun-

gen werden aufgehoben. Ebenso aufgehoben werden die Grenzanerkennungen der Zerlegung auf dem Flurstück 76 der Flur 1, Gemarkung Biegen aus dem Grenztermin vom 25.10.2010 einschließlich der dazugehörigen Abmarkungen. Insoweit wird der ursprüngliche Zustand dieser Flurstücke vor Durchführung des Bodenordnungsverfahrens wiederhergestellt.

Bekanntmachung

Der Einstellungsbeschluss wird in der Gemeinde Briesen (Mark) öffentlich bekannt gemacht.

Gründe

Das Bodenordnungsverfahren wurde zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes angeordnet. Das Verfahrensgebiet umfasst die Flurstücke 56, 76, 149, 150, 201, 202 und 209 in der Flur 1 der Gemarkung Biegen und die aufstehende Bebauung.

Bezüglich der Mehrzahl der im Verfahrensgebiet befindlichen Gebäude und Anlagen erfolgte die abschließende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Freiwilligen Landtausch Gemarkung Biegen.

Das Bodenordnungsverfahren wurde nunmehr eingestellt, da dessen Fortführung im Übrigen aufgrund nachträglich eingetretener Umstände nicht mehr zweckmäßig erscheint. Über das Vermögen des Gebäudeeigentümers ist ein Insolvenzverfahren angeordnet worden. Der Insolvenzverwalter teilte am 24.11.2017 mit, dass es der Insolvenzmasse nicht möglich ist, Mittel für eine Abfindung der weichenden Bodeneigentümer bereitzustellen. Somit sind die Voraussetzungen für eine den Zielsetzungen des Verfahrens entsprechende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse in absehbarer Zeit nicht gegeben.

¹) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

²) Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Aufgrund der Einstellung des Verfahrens waren die für die Flurstücke im Verfahrensgebiet mit dem Beschluss vom 16.11.1993 festgesetzten Verfügungsbeschränkungen sowie die im Grundbuch auf Ersuchen der Flurneuordnungsbehörde eingetragenen Zustimmungsvorbehalte aufzuheben.
Die Festsetzungen unter Nr. 3 des Einstellungsbeschluss erfolgten zur Herstellung eines geordneten Zustandes gemäß § 9 Abs. 2 FlurbG.

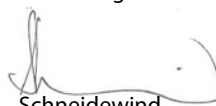
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einstellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 18.12.2017

Im Auftrag



Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung



Jugendschöffenwahl 2018 Landkreis sucht Bewerber für die Wahl der Jugendschöffen

Im Jahr 2018 endet die Amtsperiode der bisherigen Jugendschöffen, sodass für die kommende Amtsperiode von 2019 bis 2023 neue Jugendschöffen gesucht werden. Als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung nehmen Jugendschöffen an Sitzungen in Strafsachen bei den Amtsgerichten Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde sowie beim Landgericht Frankfurt (Oder) teil.

Dieses Ehrenamt setzt keine juristischen Vorkenntnisse voraus, sondern ein hohes Maß an Unparteilichkeit, Selbstständigkeit, Urteilsvermögen, geistige Beweglichkeit und gesundheitliche Eignung. Weiterhin sollen die Bewerber über soziale Kompetenz verfügen, die sie durch ihren Job oder ihr soziales Engagement erlangt haben. Jugendschöffen entscheiden gemeinsam mit den Berufsrichtern über die Schuld- und Straffrage.

Voraussetzungen sind, dass die Jugendschöffen gemäß § 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) deutsche Staatsbür-

ger sind, ihren Wohnsitz für die Dauer ihres Amtes im jeweiligen Gerichtsbezirk haben, mindestens 25 Jahre alt sind und noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bitte schriftlich bis zum 16.03.2018 an den
Landkreis Oder-Spree
Jugendamt
Frau Birgit Krüger
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Das entsprechende Bewerbungsformular und Hinweise finden Sie auf der Internetseite des Landkreises unter dem Link: www.landkreis-oder-spree.de/Jugendhilfeplanung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See“

08.02.2018 bis zum 12.03.2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen billigte auf ihrer Sitzung am 12.12.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See“ mit beigefügter Begründung und Umweltbericht. Auf gleicher Sitzung beschloss die Gemeindevertretung die Auslegung der Entwurfsunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Das Plangebiet befindet sich in Briesen (Mark), am Ostufer des Kersdorfer Sees und ist in Teilgebiet Nord und Teilgebiet Süd unterteilt.

Im Teilgebiet Nord befinden sich folgende Flurstücke in der Flur 3, Gemarkung Neubrück Forst, vollständig oder teilweise: 164/5, 164/6, 164/7 und 235.

Im Teilgebiet Süd befinden sich in der Flur 3, Gemarkung Neubrück Forst, das Flurstück 170 vollständig und das Flurstück 222 teilweise.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs des Teilgebiets Nord beträgt 1,4080 ha und des Teilgebiets Süd 0,2910 ha.

Die Auslegung des Planentwurfs mit beigefügter Begründung und Umweltbericht erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

zu folgenden Zeiten :

Montag, Mittwoch, Donnerstag

9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag

9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag

9.00 – 12.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Odervorland (Wirtschaft, Auslegung) eingestellt.

Während der Auslegung kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planentwurfes Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

- Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.
- Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.
- Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.
- Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

- Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.
- Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.
- In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Hinweis: Bewerber, die bereits in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als Schöffe/Schöffin tätig waren, von denen die

letzte noch andauert, können sich nach neuem Recht wiederum für dieses Amt bewerben.

Wenn Sie sich für dieses Ehrenamt interessieren und die genannten Voraussetzungen erfüllen, **bewerben Sie sich** bitte bis zum **30.03.2018** bei der Gemeinde Briesen(Mark) oder der Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen(Mark)
Telefon: (033607) 8970
Fax: (033607) 89799

Das Bewerbungsformular können Sie am PC ausfüllen, ggf. speichern und nach dem Ausdruck handschriftlich unterzeichnet per Post absenden.

Weitere Informationen und Links:

» [Bewerbungsformular](#) » [Bewerbungsformular \(pdf-Dokument ausfüllbar\)](#)

» www.schoeffenwahl.de (externer Link)

» www.schoeffen-bb.de/schoeffenwahl.html (externer Link)

Interessenten für das Amt eines **Jugendschöffen** richten ihre Bewerbung schriftlich bis zum 16.03.2016 an den Landkreis Oder-Spree
Jugendamt
Frau Birgit Krüger
Breitscheidstraße 7
15548 Beeskow

Das entsprechende Bewerbungsformular und Hinweise finden Sie auf der Internetseite des LOS unter dem Link:
www.landkreis-oder-spree.de/Jugendhilfeplanung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) für den Ortsteil Sieversdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2017 dem Antrag eines privaten Antragstellers auf Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zugestimmt und das Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung der KES für den Ortsteil Sieversdorf beschlossen.

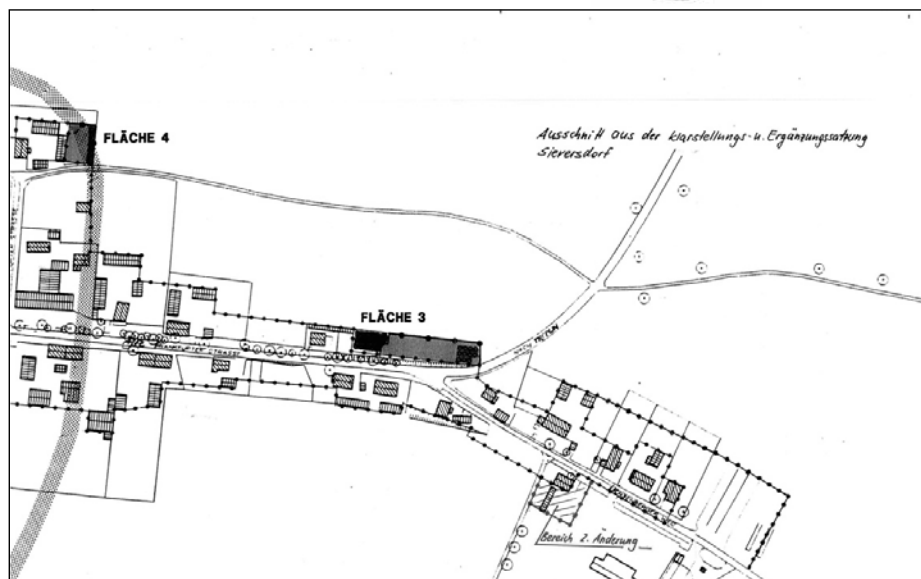
Briesen, den 12.01.2018

gez. M. Rost
Amtsdirektorin



Die 2. Änderung beinhaltet die Ergänzung von Teilflächen der Flurstücke 57 und 83, Flur 8, Gemarkung Sieversdorf (sh. Kartenausschnitt), in den Geltungsbereich der KES Sieversdorf.

Diese Teilflächen befinden sich östlich der Ortslage Sieversdorf, angrenzend an den Lichtenberger Weg. Ziel und Zweck der Satzungsänderung ist die Schaffung von Baurecht nach § 34 (1) BauGB für eine geordnete Ortsrandbebauung im bereits durch bauliche Anlagen vorgeprägten Bereich der Ergänzungsfläche. Die Planungskosten und alle mit der Planänderung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller.



Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Jacobsdorf

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Jacobsdorf mit den Ortsteilen Pillgram, Petersdorf, Sieversdorf und Jacobsdorf, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Es besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte, Trenn- und Seitenstreifen, Rad- und Gehwege, Parkbuchten, Bushaltestellenbuchten. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begrenzten Straßenrand deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in Fußgängerzonen (Zeichen 242/243 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, als neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen sowie die Radwege.
- von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem nach § 3 festgelegten Art und Umfang dem Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer (Vorderliegergrundstück) als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderlieger- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Hauptverwaltungsbeamte durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils 1,50 Meter vom Fahrbahnrand zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung, mit Ausnahme der Winterwartung, außerhalb

§ 3**Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnen sind durch die Gemeinde, soweit nach Maßgabe des § 2 auf den Grundstückseigentümer übertragen durch diesen, in der Zeit von April bis Oktober zu säubern (Sommerreinigung). Die Gehwege sind durch den Grundstücksanlieger jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern.
- (2) Hierzu gehört auch das Entfernen von Laub, Ästen, Unrat sowie der von Bäumen gefallenen Früchte. Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art (z. B. Abfall) sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs und Unkraut, unabhängig vom Verursacher; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehrrecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Für die gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwegen unverzüglich durchzuführen und der anfallende Kehrrecht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Ansammlungen und Anhäufungen auf oder bei den Verkehrsanlagen sind untersagt.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.

§ 4**Art und Umfang der Winterwartung**

- (1) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beraumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Asche und organischen Stoffen sowie auftauenden Stoffen (z.B. Salz) grundsätzlich verboten ist. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
 Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls

keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 3 entsprechend.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zu Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 der Satzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.
- (2) Grundstückseigentümern, die gemäß § 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.

§ 6**Kostenersatz, Abgabenerhebung**

- (1) Kommt ein Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für die Gemeinde Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Grundstückseigentümer der Gemeinde zum Ersatz verpflichtet. Insbesondere kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen eine andere Person mit der Vornahme der Straßenreinigung oder der Winterwartung beauftragen oder diese selbst ausführen, wenn die Straßenreinigungspflicht oder die Verpflichtung zur Winterwartung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erfüllt wird. Der Ersatz der Mehraufwendungen, der zusätzlichen bzw. besonderen Leistungen oder der Kosten für die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 wird von der Gemeinde durch Leistungsbescheid (Kostenersatzbescheid) festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, für die von ihr durchgeführte Reinigung (Sommerreinigung) der öffentlichen Straßen und

zur Refinanzierung sonstiger Leistungen für die Durchführung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst Benutzungsgebühren nach § 6 BbgKAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 6 BbgStrG nach Maßgabe einer gesonderten Satzung zu erheben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1.) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 - 2.) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Gehwege nicht jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen reinigt,
 - 3.) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Herbizide anwendet, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet oder Kehrrecht oder sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung der Reinigung entfernt,
 - 4.) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten nicht in voller Breite von Schnee frei hält oder auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
 - 5.) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauenden Stoffe verwendet, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben ablagert,
 - 6.) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7.00 Uhr, Sonn- oder Feiertags nicht bis 9.00 Uhr beseitigt,
 - 7.) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
 - 8.) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße und für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Hauptverwaltungsbeamtin des Amtes Odervorland.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jacobsdorf, den 13.

gez. Dr. D. Gasche
Bürgermeister



gez. M. Rost
Amtsleiterin

Anlagen

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2017

Fahrbahnreinigung (Sommerreinigung) durch Anlieger

OT Jacobsdorf

1. Zur Pflaumenallee

2. An der Thomasaue
3. Thomasaue
4. Feldstraße
5. Dorfstraße
6. Zum Windpark
7. Fließweg
8. An den Priesterfichten
9. Bahndamm
10. Bahnhofstraße
11. Bahnhofssiedlung
12. Lerchenweg
13. Ausbau Autobahn
14. Wiesenweg

OT Pillgram

1. Pflaumenweg
2. Zum Bahnhof
3. Sieversdorfer Weg
4. Am Graben
5. Frankfurter Straße 13, 13a, 14
6. Kirchstraße
7. Schulstraße

OT Petersdorf

1. Neue Straße
2. Kurze Straße
3. Zur Allee
4. Teichstraße

OT Sieversdorf

1. Nussallee
2. Straße der Technik
3. Pillgramer Weg
4. Gärtnerweg
5. Lichtenberger Weg
6. Gartenstraße
7. Alte Petershagener Straße

Anlage 2

zur Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2017

Fahrbahnreinigung (Sommerreinigung) durch die Gemeinde.

OT Jacobsdorf

1. Hauptstraße
2. Pillgramer Straße

OT Pillgram

1. Jacobsdorfer Straße
2. Frankfurter Straße
3. Biegener Straße

OT Petersdorf

1. Petershagener Straße
2. Sieversdorfer Straße
3. Briesener Straße

OT Sieversdorf

1. Alte Briesener Straße
2. Alte Frankfurter Straße

Bekanntmachungsverordnung:

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) wird die vorstehende Satzung über die

Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Jacobsdorf hiermit im Amtsblatt für das Amt Odervorland öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 3 Abs. 4 der BbgKVerf gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- die Amtsdirektorin hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Briesen, den 12.01.2018

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung der Vorentwürfe für den Bebauungsplan (BP) „Werkhalle für Tischlerarbeiten – Müllroser Straße“ und für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Ort Briesen (Parallelverfahren)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 12.12.2017 die Vorentwürfe (Stand: September 2017) für den BP „Werkhalle für Tischlerarbeiten – Müllroser Straße“ und für die 4. Änderung des FNP für den Ort Briesen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich in Briesen (Mark), in der Müllroser Straße, südöstlich des Ortes.

Die Fläche des Plangebiets beträgt 0,4755 ha und beinhaltet die Flurstücke 757, 758 und 759 in der Flur 1, Gemarkung Briesen (sh. Kartenausschnitt).

Die Vorentwürfe für den BP und für die 4. Änderung des FNP werden gemäß § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich ausgelegt. Die Frist der Auslegung wird auf einen Monat festgelegt. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB von der Auslegung unterrichtet und zur Äußerung innerhalb der vorgenannten Monatsfrist auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Odervorland (Wirtschaft, Auslegung) eingestellt.

Die Auslegung des Planentwurfs mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

**08.02.2018 bis zum
12.03.2018**

im Amt Odervorland, Bauamt,
Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen, Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag

9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag

9.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegung kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planentwurfs Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Briesen, den 10.01.2018

gez. M. Rost
Amtsdirektorin



Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2018

Zum 01.01.2018 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengentgelt (netto)	1,56 EUR/m³
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,11 EUR/m³ *
Mengentgelt (brutto)	1,67 EUR/m³ *

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE).

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *
Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h) Q ₃ (m³/h)	bis 2,5 bis 4	6 10	10 16	15 25	20 33	25 40	30 Sondergröße
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d) *		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenndurchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h) Q ₃ (m³/h)		40 63	50 81	60 100	100 160	150 250	250 400
Grundpreis (netto EUR/d)			2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *			0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d) *			2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

1* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG
(üblicher Hauswasserzähler ist Q_n 2,5 bzw. Q_3 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen: - zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral -

(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis

2,50 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt.

Bei vorhandenen Abwasseranlageneinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben.)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.).

Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn- durchfluss bzw.															
nach MID	Q_n (m ³ /h)	bis	2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
	Q_3 (m ³ /h)	bis	4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)			0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis

1,06 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengenentgelt Fäkalschlammentsorgung aus KKA

Bruttoendpreis	
Stadt Frankfurt (Oder)	29,80 EUR/m ³
Stadt Müllrose	29,80 EUR/m ³
Kommunen Amt Odervorland	29,80 EUR/m ³

II NEBENLEISTUNGEN**1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung****1.1 Grundpauschale (netto) 1.183,18 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite ≤ DN 100 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 82,82 EUR

Grundpauschale (brutto) **1.266,00 EUR**

1.2 Einheitspreis (netto) 82,24 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,76 EUR/m

Einheitspreis (brutto) **88,00 EUR/m**

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• Grundwasserabsenkungen	
Nettopreis	91,59 EUR/h
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	6,41 EUR/h
Bruttopreis	98,00 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet. Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses**2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 2.530,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 2.710,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.3 Einheitspreis (brutto) 193,00 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe ≤ 2,0 m Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.4 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• Einheitspreis für Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe im öffentlichen Bauraum einschließlich Verbau zum Bruttopreis von	95,00 EUR/m
---	--------------------

- zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) **639,00 EUR/Stck.**
- Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von **109,00 EUR/h**

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren

- 3.1 Zinslose Kautio**
Bruttoendpreis **300,00 EUR**

- 3.2 Ausleihentgelt (netto)** 1,14 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,08 EUR/d
Ausleihentgelt (brutto) **1,22 EUR/d**

- 3.3 Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch**
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung
- siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.

4. Mahnung

- 2. Mahnung Bruttoendpreis** **5,00 EUR**

- 5. Sperrandrohung** **12,00 EUR**

- 6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser**
Bruttoendpreis **49,00 EUR**

- 7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser**
Wiedereinschaltpreis (netto) 49,00 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,43 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto) **52,43 EUR**

8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers

- 8.1 Zinslose Kautio**
Bruttoendpreis
• Bauwasserzähler ohne Verschluss 50,00 EUR
• Bauwasserzähler mit Verschluss 200,00 EUR

- 8.2 Grundpreis**
Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.
• s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

- 8.3 Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch**
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.
• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

- 8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto)**
Kostenersatz
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers

- 9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)** 41,12 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 2,88 EUR
Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) **44,00 EUR**
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

- 9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)** 84,11 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,89 EUR
Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) **90,00 EUR**
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

15

11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser

11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)	24,00 EUR
11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)	33,00 EUR
11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)	77,00 EUR
11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)	48,00 EUR
11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)	10,00 EUR

12. Vermietung Wasserwagen

Mietpreis (netto)	10,28 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,72 EUR/d
Mietpreis (brutto)	11,00 EUR/d

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) **Kostenersatz**
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

14. Ablesung durch die FWA mbH

inkl. Fahrkostenpauschale (netto)	22,52 EUR
gesetzl. USt von zzt. 7 %	1,58 EUR
Ablesung durch die FWA mbH	
inkl. Fahrkostenpauschale (brutto)	24,10 EUR

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.